

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Mai 1950

Nr. 15

Inhalt:	Seite	Seite
(40) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Haushaltsführung vom 1. Februar 1950 (GVBl. S. 14). Vom 27. April 1950	63	
(41) Gesetz über die Änderung der Grenzen der Kreise Oberlahn und Usingen. Vom 27. April 1950	63	
(42) Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz). Vom 27. April 1950	63	
		(43) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Wegfall der Kürzung der Grundgehälter und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte vom 27. Juni 1949 (GVBl. S. 59). Vom 27. April 1950
		(44) Neunte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz). Vom 28. April 1950
		65
		65

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(40) **Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Haushaltsführung vom 1. Februar 1950 (GVBl. S. 14).
Vom 27. April 1950.

Einzigster Paragraph

Artikel II des Gesetzes zur Sicherung der Haushaltsführung vom 1. Februar 1950 (GVBl. S. 14) tritt mit Ablauf des Rechnungsjahres 1949 außer Kraft.

Vom 1. April 1950 ab gilt für die Gewährung der Polizeikostenzuschüsse die Vorschrift des § 3 des Gesetzes zur Regelung der Polizeikosten vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 87).

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. April 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Stock Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(41) **Gesetz**
über die Änderung der Grenzen der Kreise Oberlahn und Usingen.
Vom 27. April 1950.

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 werden die zum Kreise Usingen — Gemeinde Heinzenberg — gehörenden Fluren, Gemarkung Heinzenberg Flur

2, Nr. 138/71, 147/71, 148/71 und Flur 3, Nr. 46/1, 24/1, 47/15 mit zusammen 9,48 Ar in den Oberlahnkreis — Gemeinde Weilmünster — eingegliedert.

§ 2

Für die eingegliederten Fluren gilt ab 1. Oktober 1949 das Kreisrecht des Oberlahnkreises und das Ortsrecht der Gemeinde Weilmünster. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Kreisen Usingen und Oberlahn findet nicht statt.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. April 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Stock Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(42) **Gesetz**
über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz).
Vom 27. April 1950.

§ 1

Die Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können auf Grund von Steuerordnungen Kirchensteuern als öffentliche Abgaben von ihren Angehörigen erheben.

§ 2

(1) Als Kirchensteuer können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. ein Hebesatz nach den Meßbeträgen der Grundsteuer,
3. ein Kirchgeld,
4. ein Zuschlag zur Vermögensteuer, der nur neben den Steuern 1 bis 3 erhoben werden kann.

(2) An Stelle der Zuschläge zur Einkommensteuer und der Hebesätze nach den Meßbeträgen der Grundsteuer können auch besondere Steuertarife nach dem Einkommen und dem Grundbesitz aufgestellt werden. Es können der gesamte Grundbesitz oder einzelne Arten des Grundbesitzes einheitlich oder nach besonderen Tarifen oder mit besonderen Zuschlägen herangezogen werden.

(3) Das Kirchgeld kann einheitlich oder gestaffelt erhoben werden.

§ 3

(1) Die Kirchensteuer kann als Landeskirchensteuer (Diözesankirchensteuer) von den Landeskirchen (Diözesen) oder als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden oder nebeneinander als Landes- und Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Kirchen können für ihren Gesamtbereich oder für einzelne Teile einheitliche Steuersätze auch für die Ortskirchensteuer festsetzen und für ihre Kirchengemeinden und Gesamtverbände einen Finanzausgleich herbeiführen.

§ 4

(1) Der Steuerpflichtige kann den Kirchensteuerbescheid durch Klage vor dem Verwaltungsgericht anfechten. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige erfolglos von den in den Kirchensteuerordnungen vorzusehenden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht hat. Die Klage muß binnen zwei Wochen nach Zustellung der im Rechtsmittelverfahren ergangenen Entscheidung erhoben werden.

(2) Wird die Anfechtung des Kirchensteuerbescheides darauf gestützt, daß der Steuerpflichtige nicht der betreffenden Kirche oder einer anderen Kirche angehöre, so kann er die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben, wenn die kirchlichen Behörden über die Anfechtung nicht binnen zwei Monaten entschieden haben.

(3) Jeder ablehnende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 5

(1) Die Kirchensteuerordnungen und Steuertarife sind von den Landeskirchen (Diözesen) zu erlassen und bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden und der Landeskirchen (Diözesen), die auch für mehrere Rechnungsjahre gefaßt werden können, bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(3) Werden die Kirchensteuern nur als Ortskirchensteuern erhoben, so können die Landeskirchen (Diözesen) zur Deckung ihrer Bedürfnisse eine landeskirchliche (Diözesan-) Umlage von den Kirchengemeinden erheben. Die Umlagebeschlüsse bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 6

Die Unterlagen, deren die Kirchen (Kirchengemeinden) für die Besteuerung bedürfen, sind ihnen auf Anforderung von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden mitzuteilen.

§ 7

(1) Soweit die Kirchensteuer in Zuschlägen zur Einkommensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1) und zur Vermögensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) erhoben wird, ist die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuer auf Antrag der Kirchen den Landesfinanzbehörden zu übertragen. Das gleiche gilt für die Hebesätze nach den Meßbeträgen der Grundsteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2), sofern schon bisher die Landesfinanzbehörden die Veranlagung und Einziehung vorgenommen haben.

(2) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird, kann die Landesregierung auf Antrag der Kirchen dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer einführen, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird. Der Arbeitgeber hat dann auch die Kirchensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt gleichzeitig mit der Lohnsteuer abzuführen. Für die Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers bei der Abführung der Kirchensteuer gelten die gleichen Vorschriften wie für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

(3) Im übrigen regelt die Landesregierung die Verfahren im Einvernehmen mit den Kirchen. Sie kann Mindestbeträge sowie Abrundungs- und Auf rundungsbeträge festsetzen und Vorauszahlungen anordnen.

§ 8

Auf Antrag von Kirchen außerhalb des Landes Hessen kann die Landesregierung die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Lande Hessen ihren Wohnsitz haben, aber von einer Betriebsstätte in Hessen entlohnt werden. § 7 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes finden Anwendung.

§ 9

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können auf Grund von Steuerordnungen (Satzungen) Kultussteuern als öffentliche Abgaben von ihren Mitgliedern erheben. Für die Kultussteuern gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 2 bis 3 dieses Gesetzes.

§ 10

Der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

§ 12

(1) Mit dem 1. April 1950 tritt die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 20. Juli 1948 (GVBl. S. 91), die hiermit mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ausdrücklich bestätigt wird, außer Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft das Preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirchen der älteren Provinzen Preußens, vom 14. Juli 1905 (G. S. S. 277), das Preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Kassel, Wiesbaden und Frankfurt, in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Kassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt (Main) vom 22. März 1906 (G. S. S. 46), das Preußische Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 (G. S. S. 35), das Preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (G. S. S. 281), das Preußische Gesetz, betreffend die Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds vom 29. Mai 1903 (G. S. S. 182), das Preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen vom 21. März 1906 (G. S. S. 105), das Preußische Gesetz, zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der Katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (G. S. S. 43), das Preußische Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 (G. S. S. 153), die Preußische Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts der Katholischen Kirche in Preußen vom 23. Juli 1940 (G. S. S. 40), das Gesetz des Volksstaates Hessen über das Besteuerungsrecht der Religionskörperschaften vom 14. Dezember 1928 (Hess. Reg. Bl. S. 239).

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. April 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock
Der Minister für
Erziehung und Volksbildung
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(43)

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über den Wegfall der Kürzung der Grundgehälter und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte vom 27. Juni 1949 (GVBl. S. 59).

Vom 27. April 1950.

§ 1

Es sind nicht mehr anzuwenden:

1. die Vorbemerkung der dem hessischen Gesetz über die Angleichung der Besoldung der hessischen Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 31. Mai 1939 (Reg. Bl. S. 99) als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung und die Vorbemerkung im Anhang hierzu sowie die Anmerkung 1 zu der als Anlage 3 beigefügten Diätenordnung,
2. die Vorbemerkung 3 der Preußischen Besoldungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 1944 (Gesetzsamml. S. 33),
3. § 2 Absatz 3 des Preußischen Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) in der Fassung der Ersten Preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 Erster Teil Kap. IV § 1 Ziff. 2 (Gesetzsamml. S. 179).

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. April 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock
Der Minister für
Erziehung und Volksbildung
Dr. Stein

(44)

Neunte Verordnung

zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).
Vom 28. April 1950.

Auf Grund des Artikel 92 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 15. Dezember 1947 betr. Aus- und Durchführungsbestimmungen zu Artikel 92 des Rückerstattungsgesetzes (GVBl. 1948 S. 15) wird verordnet:

§ 1

Auf eine von einem Wiedergutmachungsorgan beurkundete, dem Rückerstattungsanspruch stattgebende gütliche Einigung findet der Artikel 15 des Rückerstattungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Wiedergutmachungsbehörde kann im Rahmen eines vor ihr abgeschlossenen Vergleichs hinsichtlich in Hessen gelegener Grundstücke Veräußerungsverträge beurkunden und Auflassungen entgegennehmen. Auf die Vornahme der Beurkundung finden die Vorschriften der §§ 168 bis 180, 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Auf Antrag der Wiedergutmachungsbehörde ist der im Grundbuch eingetragene Rückerstattungsvermerk zu löschen.

(2) Die Wiedergutmachungsbehörde ist berechtigt, beim Grundbuchamt die Anträge zu stellen,

die zur Durchführung eines von ihr erlassenen Beschlusses oder vor ihr abgeschlossenen Vergleichs erforderlich sind.

§ 4

Zur Erteilung eines Erbscheins für Verfahren nach dem Rückerstattungsgesetz ist der Nachweis des Todes und der Todeszeit des verfolgten Erblassers durch öffentliche Urkunden (§§ 2354 Absatz 1 Ziffer 1, 2356 BGB) nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des Artikel 51 Satz 1 Rückerstattungsgesetz vorliegen. In diesem Falle soll jedoch in den Erbschein der Vermerk aufgenommen werden: „Erbschein nur gültig für das Rückerstattungsverfahren“.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. April 1950.

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Stein